

**14.Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)
und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach))**

Vom 18. Juni 2014

NBl. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Mai 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S.63), wird geändert wie folgt:

1. § 7 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Im Fall von Praktika, Übungen oder Präsenzübungen erfordert die Zulassung zur Modulprüfung die Vorbereitung auf und die aktive Beteiligung an der Übung oder dem Praktikum.“
2. Die Anlage „Tabelle der Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile für die Darstellung des Moduls „mawi-E005“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „K +Tta (1,11)“ ersetzt durch die Angabe „M+Tta (11)“.
 - b) In den Anmerkungen zur Anlage wird in der Erklärung zu Nummer 11 das Wort „Klausur“ ersetzt durch die Worte „mündliche Prüfung“.
3. In den Anmerkungen zur Anlage „2: Studienverlaufsplan für den Master of Science „Physik““ werden in dem dritten Satz der Erklärung zu Nummer 3 nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder eine Klausur“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juni 2014 erteilt.

Kiel, den 18. Juni 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel